

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe

(Vom 5. Oktober 1949)

Der schweizerische Bundesrat

beschliesst:

Art. 1

Die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 2. März 1948*) betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe wird bis zum 30. September 1950 verlängert.

Art. 2

Artikel 2, Ziffer VI, Absatz 2, des vorgenannten Bundesratsbeschlusses wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 2, Ziff. VI, Abs. 2. Sofern der Arbeitgeber dem versicherungsfähigen Arbeitnehmer einen Beitrag von mindestens Fr. 4 pro Monat an die Kosten einer Krankenversicherung mit Taggeldunterstützung ausgerichtet, anerkennen die Vertragsparteien diese Leistung als Ablösung des Anspruches des Arbeitnehmers aus Artikel 335 OR, womit der Arbeitgeber bei Krankheit des Arbeitnehmers jeder Lohnzahlung enthoben ist. Die einen solchen Krankenkassen-Prämienbeitrag entgegennehmenden Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich bei einer anerkannten schweizerischen Krankenkasse gegen die Folgen einer Krankheit und auch für ein genügendes Taggeld zu versichern.

*) BBl 1948, I, 1180.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis zum 30. September 1950.

Bern, den 5. Oktober 1949.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Etter

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

**Bundesratsbeschluss betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung des
Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des
Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Sattler- und Sattler-Tapezierergewerbe
(Vom 5. Oktober...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.10.1949
Date	
Data	
Seite	643-644
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 796

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.